

381/A(E) XXI.GP
Eingelangt am: 01.02.2001

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Heidrun Silhavy

und GenossInnen

betreffend unververtretbare Verschlechterungen bei den Familienzuschlägen im Arbeitslosenversicherungsbereich

Unter dem Deckmantel „Hebung der Treffsicherheit“ wurde ein Kahlschlag im Sozialsystem mit einem unvorstellbaren Kürzungsprogramm von 7,68 Mrd. ATS durchgeführt.

Der Sozialabbau der FPÖVP Koalition übertrifft alle Befürchtungen. Insbesondere das "Arbeitslosenversicherungspaket" trägt deutlich die „Handschrift der sozialen Kälte“, denn der Sozialabbau wird auf dem Rücken von Arbeitslosen, auf dem Rücken von StudentInnen und dem Rücken von Ehepaaren, die in strukturschwachen Gebieten wohnen, ausgetragen. Gleichzeitig wurden über 11 Milliarden aus der Arbeitslosenversicherung ins Budget abgezogen.

Die Expertenaussage im Mazal - Bericht, die zur Kürzung der Familienzuschläge in der Arbeitslosenversicherung (von 663,- ATS auf 400,- ATS) bei gleichzeitiger Kürzung der Nettoersatzrate auf 80% (früher 80% Brutto) festhält: „dass jede Senkung von familienbezogenen Leistungen jedenfalls aus ‚armutspräventiver‘ Sicht auch zu Verschlechterungen führt“, entspricht leider der traurigen schwarzblauen Realität.

Nur durch eine rasche Reform des Arbeitslosenversicherungsgesetzes kann die Verarmung von Arbeitslosen - insbesondere arbeitsloser Familien - verhindert werden. Dabei ist die Sanierung der im Budgetbegleitgesetz 2001 überzogenen Leistungskürzungen vorzunehmen und die Beseitigung der im Bericht zur Sozialen Treffsicherheit aufgezeigten Unterversorgung Arbeitsloser in die Wege zu leiten.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Entschließung

Der Nationalrat hat beschlossen:

„Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird aufgefordert, dem Nationalrat bis zum 1. März 2001 eine Regierungsvorlage zuzuleiten, mit der die unververtretbaren Verschlechterungen bei den Familienzuschlägen im Arbeitslosenversicherungsbereich zurückgenommen werden,

insbesondere soll der Anspruch auf Familienzuschlag pro zuschlagsberechtigter Person mit 22,10 Schilling pro Kalendertag (Basis Kalenderjahr 2000) festgesetzt und der Familienzuschlag mit jedem Jahresersten (beginnend mit 1.1.2001) mit dem Anpassungsfaktor des Kalenderjahres, gemäß § 108 f ASVG, vervielfacht werden.“

Zuweisungsvorschlag: Ausschuss für Arbeit und Soziales